

RS Lvwg 2018/8/27 LVwG-AV-1182/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

27.08.2018

Norm

LDG 1984 §26

L-DHG NÖ 2014 §5

Rechtssatz

Die Auswahlbehörde [Leitungsauswahlkommission gemäß § 5 NÖ L-DHG 2014] hat bei ihrer Entscheidung sowohl die „formalen“ (gemäß § 26 LDG 1984) als auch die vom Verwaltungsgerichtshof angeführten „anderen Momente“ (z.B. fachunabhängige Managementfähigkeiten) zugrunde zu legen und abzuwägen. Die formalen Momente, wie sie im § 26 Abs. 6 LDG 1984 angeführt sind, sind nicht allein ausschlaggebend, sondern muss bei der Auswahl auch auf andere Momente Rücksicht genommen werden, wenn sie dem Sinn des Gesetzes entsprechen.

Schlagworte

Dienstrecht; Landeslehrer; Leitungsstelle; Auswahlverfahren;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.1182.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at